

Allgemeine Bedingungen für Softwarelizenzierung

der friendWorks GmbH, Theresienplatz 17, 94315 Straubing

-im Folgenden: "Auftragnehmer"

§ 1 Vertragsgegenstand

Der Vertragsgegenstand der Unterlizenzierung der Software ("Vertrag") ist die Lieferung von Software für die vertraglich vereinbarten Anwendungsgebiete ("Angebot"). Der Lizenzgegenstand besteht aus dem Objektcode der Software (vgl. § 11) sowie der Dokumentation.

§ 2 Leistungsinhalt und -umfang

(1) Inhalt und Umfang sowie die Rahmenbedingungen der geschuldeten Leistung ergeben sich ausschließlich aus dem zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrag und – soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde – aus dem Angebot des Auftragnehmers. Änderungen und Ergänzungen sind nur dann wirksam vereinbart, wenn sie schriftlich erfolgen.

(2) Ereignisse höherer Gewalt, die einer Partei eine Leistung oder Obliegenheit wesentlich erschweren oder unmöglich machen, berechtigen die betroffene Partei, die Erfüllung dieser Verpflichtung oder Obliegenheit um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen Arbeitskämpfe in den Betrieben der Parteien oder Arbeitskämpfe in dritten Betrieben und ähnliche Umstände, von denen die Parteien mittelbar oder unmittelbar betroffen sind, gleich. Ist aufgrund der Art der Behinderung nicht zu erwarten, dass die Leistung innerhalb zumutbarer Zeit erbracht wird, ist jede Partei berechtigt, wegen des noch nicht erfüllten Teils der Leistung ganz oder teilweise von diesem Vertrag zurückzutreten.

§ 3 Übergabe des Lizenzgegenstands, Unterlizenz

(1) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber die zur Ausübung der hierin gewährten Nutzungs- und Verwertungsrechte erforderliche Anzahl an Vervielfältigungsstücken des Lizenzgegenstands in maschinenlesbarer Form nach dessen Wahl entweder auf einem zu dem Zeitpunkt üblichen Datenträger oder per Datenfernübertragung überlassen. Erfüllungsort für die Übergabe des Lizenzgegenstands ist der Sitz des Auftragnehmers. Der Auftraggeber trägt sämtliche Kosten und Risiken, die mit der Übergabe verbunden sind. Mit der Übergabe des Lizenzgegenstands geht die Transportgefahr (insbesondere die Gefahr des zufälligen Untergangs oder Zerstörung) der Kopien des Lizenzgegenstands auf den Auftraggeber über.

(2) Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, die Systemumgebung entsprechend den vertraglich vereinbarten Anforderungen bereitzustellen.

(3) Der Lizenzgegenstand wird vom Auftraggeber installiert. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer schriftlich über die jeweiligen Installationsorte der Kopien des Lizenzgegenstands zu informieren. In jedem Fall hat der Auftraggeber den Auftragnehmer über jegliche späteren Änderungen der Installationsorte schriftlich zu informieren.

(4) Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum an sämtlichen Kopien des Lizenzgegenstands bis zur vollständigen Bezahlung der Lizenzgebühren vor. Im Falle der Verletzung des Vertrags durch den

Auftraggeber, insbesondere bei Zahlungsverzug, hat der Auftragnehmer das Recht, auf Kosten des Auftraggebers sämtliche Kopien des Lizenzgegenstands, an denen sich der Auftragnehmer das Eigentum vorbehalten hat, herauszuverlangen, oder, soweit einschlägig, die Abtretung solcher dem Auftraggeber zustehenden Rechte gegen Dritte zu verlangen. Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer für diesen Fall auf Anforderung schriftlich bestätigen, dass er keine Kopien des Lizenzgegenstands zurückbehalten hat und dass sämtliche Installationen des Lizenzgegenstands unwiderruflich von den Systemen des Auftraggebers oder des Dritten gelöscht wurden. Vor der endgültigen Eigentumsübertragung wird der Auftraggeber nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers über die Rechte an dem Lizenzgegenstand verfügen.

(5) Der Auftragnehmer ist nicht Ersteller der Software, sondern Dritter ("Softwareersteller"). Im Umfang der vom Softwareersteller dem Auftragnehmer eingeräumten Recht, Unterlizenzen zu erteilen, räumt der Auftragnehmer nach Maßgabe und im Umfang der Lizenzbedingungen des Softwareerstellers dem Auftraggeber Unterlizenz ein. Der Auftraggeber verpflichtet sich gegenüber dem Softwareersteller und gegenüber dem Auftragnehmer, die am Vertragsgegenstand beigefügten Lizenzbedingungen des Softwareerstellers im Rahmen der Nutzung einzuhalten und zu beachten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, etwaige Änderungen der Lizenzbedingungen des Softwareerstellers umgehend an den Auftraggeber weiterzuleiten, der sich seinerseits verpflichtet, die geänderten Lizenzbedingungen zu beachten und dies auf Verlangen schriftlich gegenüber dem Auftragnehmer zu bestätigen. Sofern den Lizenzbedingungen je nach Softwareart unterschiedliche besondere Lizenzbedingungen vorgesehen sind, gelten (neben den allgemeinen Lizenzbedingungen) diejenigen besonderen Lizenzbedingungen, die die unterlizenzierte Software zum Gegenstand haben. Entsprechendes gilt, wenn Softwareprodukte von verschiedenen Softwareherstellern stammen.

§ 4 Programm und Dokumentation

Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber die Computerprogramme als Objektcode zur Verfügung. Er liefert für die Programme eine Anwendungsdokumentation. Die Dokumentationen werden als elektronische Dokumente zur Verfügung gestellt.

§ 5 Einweisung und Schulung

Der Auftragnehmer weist das vom Auftraggeber benannte Personal während des im Projektplan festgelegten Zeitraums in die Anwendung der Programme und in die Handhabung der dazugehörigen Arbeitsmittel ein.

§ 6 Unterlizenz, Einräumung von Rechten

(1) Der Auftragnehmer gewährt nach Maßgabe der §§ 3, 6 im Umfang der durch die Unterlizenzierung eingeräumten Rechte, dem Auftraggeber das zeitlich und räumlich unbeschränkte, einfache, nicht übertragbare Recht, den Lizenzgegenstand zu nutzen, zu vervielfältigen, zu bearbeiten und zu de-kompilieren („einfaches Recht“).

(2) Das einfache Recht zur Nutzung und Verwertung ist beschränkt auf die vertraglich vereinbarten Nutzungszwecke („Nutzungszweck“), sofern die vom Softwareersteller eingeräumten Rechte für den Auftraggeber als Unterlizenzgeber nichts Abweichendes regelt.

(3) Das einfache Recht zur Vervielfältigung des Lizenzgegenstands ist beschränkt auf die Installation des Lizenzgegenstands auf einem im unmittelbaren Besitz des Auftraggebers stehenden Computersystem zur Erfüllung des Nutzungszwecks und auf eine Vervielfältigung, die notwendig ist für das Laden, Anzeigen, Ablufen, Übertragen und Speichern des Lizenzgegenstands sowie auf das Recht

zur Anfertigung einer Sicherungskopie vom Lizenzgegenstand durch eine gemäß § 69d Abs. 2 UrhG hierzu berechnigte Person.

(4) Das einfache Recht zur Bearbeitung des Lizenzgegenstands ist beschränkt auf den Erhalt oder die Wiederherstellung der vereinbarten Funktionalität des Lizenzgegenstands.

(5) Das einfache Recht zur Dekompilierung des Lizenzgegenstands wird nur unter der Bedingung des § 69e Abs. 1 Nr. 1 bis 3 UrhG und im Rahmen des § 69e Abs. 2 Nr. 1 bis 3 UrhG gewährt.

(6) Weitergehende Nutzungs- und Verwertungsrechte am Lizenzgegenstand werden dem Auftraggeber nicht eingeräumt, es sei denn, in den Lizenzbedingungen des Softwareerstellers im Rahmen der Unterlizenzierung ist etwas Abweichendes vereinbart. Soweit Nutzungs- und Verwertungsrechte am Lizenzgegenstand in den Lizenzbedingungen der Softwareersteller im Rahmen der Unterlizenzierung gegenüber den Bestimmungen in diesem Vertrag eingeschränkt werden, gehen die Bestimmungen des Softwareerstellers und die vertraglich geregelten Bestimmungen zwischen dem Auftraggeber und Auftragnehmer vor.

(7) Auf Anforderung und soweit ein berechtigtes Interesse daran besteht, wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer oder einem von ihm beauftragten Dritten die Prüfung gestatten, ob sich die Nutzung des Lizenzgegenstands im Rahmen der hierin gewährten Rechte hält; der Auftraggeber wird den Auftragnehmer bei der Durchführung einer solchen Prüfung nach besten Kräften unterstützen.

§ 7 Vergütung

(1) Die Vergütung für die geschuldeten Leistungen ergibt sich aus den vertraglichen Vereinbarungen. Soweit die Parteien keine feste Vergütung vereinbart haben, bemisst sich die Vergütung des Auftragnehmers nach Aufwand. Insoweit gelten die zum Zeitpunkt der Erbringung der Leistung gültigen Vergütungssätze des Auftragnehmers.

(2) Leistungen außerhalb des vereinbarten Leistungsumfangs oder Vertragsgegenstands sind vom Auftraggeber gesondert zu vergüten. Es gelten hierfür die jeweils anwendbaren Sätze des Auftragnehmers. Das Vorstehende gilt auch für Leistungen aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Auftraggebers, nicht nachprüfbarer Mängelrügen, unsachgemäßen Systemgebrauchs oder Pflichtverletzungen des Auftraggebers.

(3) Der Auftragnehmer hat über die vereinbarte Vergütung hinaus Anspruch auf Erstattung der für die Erbringung der Leistungen erforderlichen Auslagen und Aufwendungen, insbesondere Reisekosten und -spesen. Der Auftragnehmer rechnet diese prüffähig zusammen mit den von ihm erbrachten Leistungen oder zeitnah gesondert ab.

(4) Bei aufwandsbezogener Abrechnung weist der Auftragnehmer Zahl, Namen, Umfang, Tages- oder Stundensätze sowie eine kurze Tätigkeitsbeschreibung der eingesetzten Mitarbeiter aus.

(5) Soweit der Auftragnehmer eine zeitabhängige Vergütung erhält, ist der Auftraggeber verpflichtet, vorgelegte Nachweise zum Zeichen des Einverständnisses unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 2 Arbeitstagen ab Zugang abzuzeichnen. Soweit der Auftraggeber mit den vorgelegten Nachweisen nicht einverstanden ist, wird er etwaige Bedenken gegen die Nachweise innerhalb dieser Frist detailliert schriftlich darlegen. Die Parteien werden dann unverzüglich versuchen, eine Klärung herbeizuführen. Anschließend sind die Nachweise vom Auftraggeber unverzüglich abzuzeichnen.

(6) Endet der Vertrag vorzeitig, hat der Auftragnehmer einen Anspruch auf die Vergütung, der seinen bis zur Beendigung dieses Vertrags erbrachten Leistungen entspricht.

(7) Rechnungen sind ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Soweit der Auftraggeber in Zahlungsverzug gerät, wird der ausstehende Betrag mit gesetzlichen Verzugszinssatz verzinst. Dies lässt die Geltendmachung weiterer Rechte unberührt.

(8) Zu den vereinbarten Vergütungen kommt die gesetzliche Umsatzsteuer hinzu. Der Auftragnehmer wird den Steuersatz und den Betrag der Umsatzsteuer gesondert auf der Rechnung ausweisen.

Der Auftraggeber stimmt der Übermittlung von Rechnungen im Sinne des Umsatzsteuergesetzes aus den Lieferungen / Leistungen des Auftragnehmers auf elektronischem Weg, insbesondere durch E-Mail, zu. Der Auftraggeber ist berechtigt, diese Zustimmung zu widerrufen.

§ 8 Ansprüche bei Sachmängeln

(1) Die vom Auftragnehmer überlassene Software entspricht im Wesentlichen der Produktbeschreibung. Mängelansprüche bestehen nicht bei einer unerheblichen Abweichung von der vereinbarten oder vorausgesetzten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Gebrauchstauglichkeit. Produktbeschreibungen gelten ohne gesonderte schriftliche Vereinbarung nicht als Garantie. Bei Update-, Upgrade- und neuen Versionslieferungen sind die Mängelansprüche auf die Neuerungen der Update-, Upgrade- oder neuen Versionslieferung gegenüber dem bisherigen Versionsstand beschränkt.

(2) Verlangt der Auftraggeber wegen eines Mangels Nacherfüllung, so hat der Auftragnehmer das Recht, zwischen Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Ersatzleistung zu wählen. Wenn der Auftraggeber dem Auftragnehmer nach einer ersten ergebnislos verstrichenen Frist eine weitere angemessene Nachfrist gesetzt hat und auch diese ergebnislos verstrichen ist oder wenn eine angemessene Anzahl an Nachbesserungs-, Ersatzlieferungs- oder Ersatzleistungsversuchen ohne Erfolg geblieben sind, kann der Auftraggeber unter den gesetzlichen Voraussetzungen nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder mindern und Schadens- oder Aufwendungsersatz verlangen. Die Nacherfüllung kann auch durch Übergabe oder Installation einer neuen Programmversion oder eines work-around erfolgen. Beeinträchtigt der Mangel die Funktionalität nicht oder nur unerheblich, so ist der Auftragnehmer unter Ausschluss weiterer Mängelansprüche berechtigt, den Mangel durch Lieferung einer neuen Version oder eines Updates im Rahmen seiner Versions-, Update- und Upgrade-Planung zu beheben.

(3) Mängel sind durch eine nachvollziehbare Schilderung der Fehlersymptome, soweit möglich, nachgewiesen durch schriftliche Aufzeichnungen, hard copies oder sonstige die Mängel veranschaulichende Unterlagen schriftlich zu rügen. Die Mängelrüge soll die Reproduktion des Fehlers ermöglichen. Gesetzliche Untersuchungs- und Rügepflichten des Auftraggebers bleiben unberührt.

(4) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt **12 Monate** ab Gefahrübergang. Diese gilt nicht, soweit das Gesetz längere Fristen zwingend vorschreibt. Die verkürzte Verjährung und der Ausschluss der Haftung gelten nicht in Fällen der vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftragnehmers, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei einer einschlägigen Garantie über die Beschaffenheit oder bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz. Die Verjährung beginnt mit Lieferung des ersten Vervielfältigungsstücks des Lizenzgegenstands einschließlich des Benutzerhandbuchs zu laufen. Die gesetzlichen Regelungen über Beginn, Ablauf, Hemmung und Neubeginn der Verjährungsfristen bleiben unberührt, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

Im Falle der Lieferung von Updates, Upgrades und neuen Versionen beginnt die Gewährleistungsfrist für Mängelansprüche für diese Teile jeweils mit Lieferung zu laufen.

(5) Der Auftraggeber untersucht die gelieferten Gegenstände unverzüglich auf eventuelle Transportschäden oder sonstige äußere Mängel, sichert die entsprechenden Beweise und tritt eventuelle Regressansprüche unter Herausgabe der Dokumente an den Auftragnehmer ab.

(6) Schadensersatzansprüche unterliegen den Einschränkungen von § 10.

(7) Beruht der Mangel auf der Fehlerhaftigkeit des Erzeugnisses eines Zulieferers (z.B. des Softwareerstellers) und wird dieser nicht als Erfüllungsgehilfe des Auftragnehmers tätig, sondern reicht der

Auftragnehmer lediglich ein Fremderzeugnis an den Auftraggeber durch, sind die Mängelansprüche des Auftraggebers zunächst auf die Abtretung der Mängelansprüche des Auftragnehmers gegen seinen Zulieferer beschränkt. Dies gilt nicht, wenn der Mangel auf einer vom Auftragnehmer zu vertretenden unsachgemäßen Behandlung des Erzeugnisses des Zulieferers beruht. Kann der Auftraggeber seine Mängelansprüche gegen den Zulieferer außergerichtlich nicht geltend machen, so bleibt die subsidiäre Haftung des Auftragnehmers für Mängelansprüche unberührt.

(8) Änderungen oder Erweiterungen der Leistungen oder gelieferten Sachen, die der Auftraggeber selbst oder durch Dritte vornimmt, lassen die Mängelansprüche des Auftraggebers entfallen, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass die Änderung oder Erweiterung für den Mangel nicht ursächlich ist. Der Auftragnehmer steht auch nicht für Mängel ein, die auf unsachgemäße Bedienung sowie Betriebsbedingungen oder die Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel durch den Auftraggeber zurückzuführen sind.

(9) Der Auftragnehmer kann die Nacherfüllung verweigern, bis der Auftraggeber die vereinbarte Vergütung, abzüglich eines Teils, der der wirtschaftlichen Bedeutung des Mangels entspricht, an den Auftragnehmer bezahlt hat.

§ 9 Ansprüche bei Rechtsmängeln

(1) Die vom Auftragnehmer überlassene Software ist frei von Rechten Dritter, die einer vertragsgemäßen Nutzung entgegenstehen. Hiervon ausgenommen sind handelsübliche Eigentumsvorbehalte.

(2) Stehen Dritten solche Rechte zu und machen sie diese geltend, hat der Auftragnehmer alles in seiner Macht Stehende zu tun, um auf seine Kosten die Software gegen die geltend gemachten Rechte Dritter zu verteidigen. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer von der Geltendmachung solcher Rechte Dritter unverzüglich schriftlich unterrichten und dem Auftragnehmer sämtliche Vollmachten erteilen und Befugnisse einräumen, die erforderlich sind, um die Software gegen die geltend gemachten Rechte Dritter zu verteidigen.

(3) Soweit Rechtsmängel bestehen, ist der Auftragnehmer

(a) nach seiner Wahl berechtigt, (i) durch rechtmäßige Maßnahmen die Rechte Dritter, welche die vertragsgemäße Nutzung der Software beeinträchtigen, zu beseitigen oder (ii) deren Geltendmachung zu beseitigen, oder (iii) die Software in der Weise zu verändern oder zu ersetzen, dass sie fremde Rechte Dritter nicht mehr verletzen, wenn und soweit dadurch die geschuldete Funktionalität der Software nicht erheblich beeinträchtigt wird, und

(b) verpflichtet, die dem Auftraggeber entstandenen notwendigen erstattungsfähigen Kosten der Rechtsverfolgung zu erstatten.

(4) Scheitert die Freistellung gemäß Abs. 3 binnen einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Nachfrist, kann der Auftraggeber unter den gesetzlichen Voraussetzungen nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder mindern und Schadensersatz verlangen.

(5) Im Übrigen gilt § 8 Abs. 4, 6 und 9 entsprechend.

§ 10 Ansprüche des Auftraggebers bei Verzögerung der Lieferung/Leistung, Unmöglichkeit und sonstigen Pflichtverletzungen sowie Haftungsbeschränkung

(1) Jegliche Schadensersatzansprüche des Auftraggebers wegen Verzögerung der Lieferung/Leistung, wegen Unmöglichkeit der Lieferung/Leistung oder aufgrund sonstiger Rechtsgründe, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung sind, soweit sich nicht aus nachstehenden Absätzen 2 bis 8 etwas anderes ergibt, ausgeschlossen. Dies gilt auch für Aufwendungsersatzansprüche des Auftraggebers.

(2) Vorstehender Haftungsausschluss gilt nicht

- (a)** in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit,
- (b)** für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung durch den Auftragnehmer oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers beruht,
- (c)** für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz,
- (d)** nach sonstigen zwingenden gesetzlichen Vorschriften oder
- (e)** wegen der vom Auftragnehmer zu vertretender Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf; hierunter fallen insbesondere die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung/Leistung und Installation, die Freiheit von Mängeln, die die Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit des Vertragsgegenstandes mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Auftraggeber die vertragsgemäße Verwendung der Lieferung/Leistung ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal und Kunden des Auftraggebers oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Vertragstypischer, vorhersehbarer Schaden ist der Schaden, den der Auftragnehmer bei Vertragsabschluss als mögliche Folge der verwirklichten Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die der Auftragnehmer kannte oder kennen mussten, hätten voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln der Lieferung/Leistung sind, sind nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung der Lieferung/Leistung typischerweise zu erwarten sind.

Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht des Auftragnehmers für Sachschaden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf einen Betrag von 1,0 Mio. Euro für Sachschäden und 3 Mio. Euro für Personenschäden je Schadensfall (entsprechend der derzeitigen Deckungssumme der Produkthaftpflichtversicherung bzw. Haftpflichtversicherung) des Auftragnehmers beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung wesentlicher Vertragspflichten handelt.

Eine Änderung der gesetzlichen Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

(3) Vorstehender Haftungsausschluss und vorstehende Haftungsbeschränkung gelten im gleichen Umfang zugunsten der Organe, gesetzlicher Vertreter, Angestellten und sonstiger Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.

(4) Soweit dem Auftraggeber Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche infolge von Mängeln nach den obigen Absätzen 1 bis 3 zustehen, verjähren diese mit Ablauf der für Sachmängelansprüche

geltenden Verjährungsfristen gemäß § 8 Abs. 4. Bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

(5) Vorstehende Haftungsausschlüsse bzw. -beschränkungen gelten nicht, soweit eine strengere Haftung vertraglich bestimmt ist oder eine strengere Haftung aus dem sonstigen Inhalt des Schuldverhältnisses, insbesondere aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos, entnommen werden kann.

(6) Schadensersatz statt der Leistung kann der Auftraggeber dann nicht verlangen, wenn die Pflichtverletzung seitens des Auftragnehmers unerheblich ist.

(7) Soweit der Auftragnehmer Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem vom Auftragnehmer geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung, sofern nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegt.

(8) Unbeschadet vorstehender Beschränkungen bleibt ein etwaiges gesetzlich bestehendes Recht des Auftraggebers zum Rücktritt vom Vertrag hiervon unberührt. Bei Pflichtverletzungen, die nicht in einem Mangel des Vertragsgegenstandes besteht, ist jedoch erforderlich, dass diese Pflichtverletzung vom Auftragnehmer zu vertreten ist.

§ 11 Geheimhaltungsverpflichtung

(1) Die Parteien verpflichten sich, alle vertraulichen Informationen, die ihnen bei der Durchführung dieses Vertrags bekannt werden, vertraulich zu behandeln und nur für vertraglich vereinbarte Zwecke zu verwenden. Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Bestimmung sind Informationen, Unterlagen, Angaben und Daten, die als solche bezeichnet sind oder ihrer Natur nach als vertraulich anzusehen sind. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nur solchen Mitarbeitern Zugang zu vertraulichen Informationen des Auftraggebers zu gewähren, die mit der Leistungserbringung im Rahmen dieses Vertrags betraut sind. Beide Parteien sind verpflichtet, auf Wunsch der jeweils anderen Partei ihre Mitarbeiter eine entsprechende Verpflichtungserklärung unterschreiben zu lassen und der anderen Partei vorzulegen. Die Parteien werden für vertrauliche Informationen der jeweils anderen Partei keine Schutzrechtsanmeldungen anstrengen.

(2) Werden von einer öffentlichen Stelle vertrauliche Informationen im vorgenannten Sinne verlangt, so ist diese Partei unverzüglich und noch vor Herausgabe der Informationen an die öffentliche Stelle zu informieren.

(3) Die Rechte und Pflichten nach Abs. 1 und Abs. 2 werden von einer Beendigung dieses Vertrages nicht berührt. Beide Parteien sind verpflichtet, vertrauliche Informationen der anderen Partei bei Beendigung dieses Vertrags nach deren Wahl zurückzugeben oder zu vernichten, soweit diese nicht ordnungsgemäß verbraucht worden sind.

§ 12 Subunternehmer, Zurückbehaltung und Aufrechnung, Erfüllungsort, Schriftform, Rechtswahl, Gerichtsstand und salvatorische Klausel

(1) Der Auftragnehmer hat das Recht, sich zur Erfüllung dieses Vertrags Subunternehmer zu bedienen.

(2) Der Auftraggeber darf auf diesen Vertrag ruhende Ansprüche gegen den Auftragnehmer nur nach schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers an Dritte abtreten.

(3) Der Auftraggeber darf nur gegenüber unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung gegenüber dem Auftragnehmer Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte ausüben.

(4) Erfüllungsort ist Sitz des Auftragnehmers.

(5) Änderungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, wofür die Einhaltung der Textform (z.B. E-Mail) ausreicht. Dies gilt ebenso für die Änderung dieses Schriftformerfordernisses.

(6) Auf diesen Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Kaufrechts (United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods vom 11.4.1980) Anwendung.

(7) Die Parteien vereinbaren den Sitz des Auftragnehmers als ausschließlichen Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag, vorausgesetzt dass der Auftraggeber ein Kaufmann im Sinne des deutschen Handelsgesetzbuchs ist oder der Auftraggeber bei Klageerhebung keinen Sitz in der Bundesrepublik Deutschland hat.

(8) Die Unwirksamkeit einzelner Regelungen dieses Vertrags lässt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt. In diesem Fall verpflichten sich die Parteien, sich auf wirksame Regelungen zu verständigen, die wirtschaftlich dem intendierten Zweck der unwirksamen Regelungen am nächsten kommen. Dies gilt entsprechend für die Schließung etwaiger Lücken in diesem Vertrag.